

Hans - Grade - Gesellschaft Borkheide e.V.

Vereinssatzung

§1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1997 gegründete Verein führt den Namen "Hans-Grade-Gesellschaft Borkheide e.V.".
   Er hat seinen Sitz in Borkheide, ist beim Amtsgericht Potsdam, - Amt für Registersachen - unter VR 3531 P eingetragen und somit rechtsfähig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Die Hans-Grade-Gesellschaft Borkheide e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
   Zweck des Vereins ist die Pflege der Luftfahrtgeschichte, speziell zur Person des ersten deutschen Motorfliegers Hans Grade, seinem historischen Erbe und arbeitet damit heimatkundlich die Entstehungsgeschichte der Gemeinde Borkheide auf.
   Der Verein betreibt zur Erinnerung an Hans Grade das Museum in einem Verkehrsflugzeug vom Typ IL 18 der ehemaligen INTERFLUG auf dem Hans-Grade-Fluggelände in Borkheide (ehem. Bork/Mark).
2. Der Verein fördert durch seine erfolgreiche Jugendarbeit die Erziehung und Bildung Jugendlicher, den Flugmodellbau, den Flugmodellsport und bestreitet Wettkämpfe in den einzelnen Disziplinen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
   Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
   Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
   a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
   b) minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. Ehrenamtlichen Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern

§4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung An die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig, diese Entscheidet dann endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austritt
   b) Ausschluss
   c) Tod
   d) Streichung aus der Mitgliederliste
   e) Aufhebungsvertrag zwischen Verein und Mitglied.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate zum jeweiligen Jahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
   a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
   b) Zahlungsrückständen von einem (1) Jahresbeitrag, trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung
   c) wegen vereinsschädigendem oder grobem unsportlichen Verhaltens,
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. In den Fällen zu a), c) und d) ist vor der Entscheidung, dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden.
   Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung an das Mitglied.
   Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief zugestellt.
   Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
   Die Berufung ist innerhalb 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
   Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens 2 Jahre nicht bezahlt wurde, der Aufenthalt des Mitgliedes ohne Aufwand nicht ermittelt werden kann und von Seiten des Mitgliedes keine Erklärung dem Vorstand vorliegt.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

§6
Rechte

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu nutzen.

§7
Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
   a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
   b) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung,
   c) den Verein in seinen gesellschaftlichen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
   d) den Anordnungen des Vorstandes in Vereinsangelegenheiten und dem Übungsleiter in sportlichen Angelegenheiten Folge zu leisten,
   e) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung von Einrichtungen und Geräten ist die Vereinshaftung ausgeschlossen
   f) Anschriften und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§8
Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
3. Beiträge sind eine Bringschuld.
4. Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen bis zu einem doppelten des Mitgliedsbeitrages können von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung beschlossen werden.
5. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zu überweisen, die Einrichtung eines Dauerauftrages bietet sich an, die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist möglich.
6. Näheres regelt die Beitragsordnung

§9
Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§10
Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
   Sie ist zuständig für:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
   b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
   c) Wahl des Vorstandes
   d) Entlastung des Vorstandes
   e) Wahl der Kassenprüfer
   f) Festsetzung von Beiträgen b, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit durch die Beitragsordnung
   g) Genehmigung des Haushaltsplanes
   h) Satzungsänderungen
   i) Beschlussfassung über Anträge
   j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
   k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
   l) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt oder
   b) 20% der ordentlichen Mitglieder diese beantragen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung, die Ladungsfrist nach der ordnungsgemäßen Einberufung beträgt vier Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder geheim, dies kann von 20% der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
8. Ein Wahlleiter ist zu wählen, der die Wahl durchführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Anträge können gestellt werden
   a) von jedem ordentlichen Mitglied
   b) vom Vorstand
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Sie müssen in der Versammlung mündlich vorgetragen und begründet werden.
11. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine (1) Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
12. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der anstehenden Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
    Der Versammlungsleiter hat, zu Beginn der Mitgliederversammlung, die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, entscheiden die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.
    Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
13. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit dieser Leitung beauftragen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet, und jedem Vereinsmitglied zugestellt wird.

§11
Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
   c) dem Kassenwart
   d) dem Leiter der Modellsportgruppe

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

   Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   a) der Vorsitzende
   b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
   c) der Kassenwart
   d) der Leiter der Modellsportgruppe

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei (2) der vorgenannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Aktivitäten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten. Er kann verbindliche Ordnungen, insbesondere Platz- und Hausordnungen erlassen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entscheidungsfindung weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, diesen Personen ist die Teilnahme an den Vorstandsitzungen erlaubt.
5. Der Vorstand wird für drei (3) Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres oder der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst (Kooption). Die Mitgliederversammlung wählt diese Position nach.
7. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.
   Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem die Aufgaben übernehmenden Vorstandsmitglied.

§12
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
2. Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Vertretungsberechtigten des Vereins nach § 26 BGB sind einzeln zu wählen.
4. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.
5. Der Kassenprüfer und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden ebenfalls im Block gewählt.

§13
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
   Die Ernennung zum Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung und im Vorstand Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und im Vorstand beratende Stimme.

§14
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei (3) Jahren einen (1) Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Beläge mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
Bei Zwischenprüfungen ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§15
Strafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:

   a) Verweis
   b) Verbot der Teilnahme an modellsportlichen Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier (4) Wochen
   c) Ausschluss

§16
Haftung

1. Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Verein Unfall- und Haftpflicht versichert.
   Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.
2. Die Modellflugsportler müssen zusätzlich eine Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg, für ihre Modelle nachweisen.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommenen Gegenständen auf Wettbewerbsplätzen und sonstigen vom Verein benutzen Flächen und betriebenen Räumlichkeiten.

§17
Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszeckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten gegenübersteht.
3. Durch die Mitgliedschaft, und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines sowie der weiteren Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht gestattet.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos uns seinen personenbezogenen Daten wiedersprechen. Der Vorstand wird dem zustimmen und eventuell die Einhaltung kontrollieren.

§18
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Borkheide, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, und dürfen erst nach erteilter Genehmigung der Finanzbehörde, ausgeführt werden.

§19
Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft.
Die Satzung vom 06. Mai 2006 tritt mit Zustimmung dieser Satzung außer Kraft. Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 20. März 1990 und wird mit dieser Satzung aktualisiert.

Borkheide, den 07. April 2018

Burckhard Ballin
Vorsitzender

Kathrein Kühn
Stellvertretende Vorsitzende
Kassenwart

Mario Kühn
Leiter
Modellsportgruppe

Unterschriften weiter anwesender Vereinsmitglieder:

Siehe Anwesenheitsliste